



Der Magistrat

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Breckenheim

über 101200

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

21. April 2022

Vorlagen Nr. 21-O-09-0014 und 20-O-09-0001
Tagesordnungspunkt 14 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Breckenheim am 25. Mai 2021
Tempo 30 in der Löffelgasse
Beschluss Nr. 0052 und Nr. 0012 vom 18.02.2020

Sehr geehrter Herr Köhler,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss Nr. 0052 bitten Sie den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden erneut zu prüfen, ob in der Löffelgasse die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h reduziert werden kann.

Die bisherigen Prüfungen in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde haben ergeben, dass die Löffelgasse als Kreisstraße die Vorgaben für eine Geschwindigkeitsreduzierung nach StVO nicht erfüllt. Die innerörtliche Regelgeschwindigkeit beträgt nach den gesetzlichen Vorgaben 50 km/h. Alle Geschwindigkeitsbeschränkungen, mit Ausnahme von Tempo-30-Zonen, müssen grundsätzlich den Anforderungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) genügen. Anordnungen aus Verkehrssicherheitsgründen kommen auf Streckenabschnitten in Betracht, deren Unfallgeschehen erheblich über dem vergleichbarer Streckenabschnitte liegt. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Dies gilt nicht für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

Auch die Anordnung einer Tempo-30-Zone ist nicht möglich, da sich Zonen-Anordnungen weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken dürfen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an das Tiefbau- und Vermessungsamt unter dem nachstehenden Organisationspostfach: tiefbauamt.verkehrsplanung@wiesbaden.de oder an die Rufnummer 0611 31-3190 wenden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Tilli-Charlotte Reinhardt
Stadträtin